



# Ausfuhrkennzeichen

Soll ein Fahrzeug ins Ausland verbracht werden, kann bei der Zulassungsstelle ein Ausfuhrkennzeichen beantragt werden. Dieses Kennzeichen wird dann für eine bestimmte Zeit zugeteilt (in der Regel 14 Tage). Diese Frist ist abhängig von der bei der Versicherung bezahlten Versicherungsdauer und der vorliegenden Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung.

Bei der Zulassung des Ausfuhrkennzeichens wird neben dem internationalen Fahrzeugschein auch eine Zulassungsbescheinigung Teil I ausgestellt. Zudem wird eine vorhandene Zulassungsbescheinigung Teil II fortgeschrieben. Falls diese noch nicht vorhanden ist, wird eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt.

Damit ersichtlich ist, wie lange das Ausfuhrkennzeichen gilt, ist auf dem Kennzeichen das Datum des Ablaufs eingeprägt. Nach Ablauf des Kennzeichens darf nicht mehr damit gefahren werden und die Kennzeichen können vernichtet werden.

## Folgende Unterlagen sind erforderlich:

- Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)
- **Entweder** die entwertete Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) oder die Abmeldebescheinigung, wenn das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist - **oder** die Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) und die bisherige Kennzeichenschilder, wenn das Fahrzeug noch zugelassen ist
- Versicherungsbestätigung (Deckungskarte) von der Versicherung für ein Ausfuhrkennzeichen (3-fach und gelb)
- Personalausweis oder Reisepass
- Eine gültige **Hauptuntersuchung**
- Das Fahrzeug muss vor Zuteilung des Ausfuhrkennzeichens bei der Zulassungsbehörde zur Identitätsprüfung vorgefahren werden
- Antrag für ein Ausfuhrkennzeichen mit Lastschriftinzug für die Kfz.-Steuer

## Ausfuhrkennzeichen sind steuerpflichtig!

Aufgrund einer Gesetzesänderung sind alle Ausfuhrkennzeichen bereits ab dem 1. Tag der Zuteilung steuerpflichtig. Voraussetzung zur Zulassung ist die Angabe einer Bankleitzahl und einer Kontonummer zur Abbuchung der Kfz.-Steuer. Bitte verwenden Sie dafür unser neues Antragsformular.

Wenn keine Bankverbindung vorhanden ist, bitte die Steuer vorweg beim Finanzamt Freudenstadt berechnen lassen. Das Ausfuhrkennzeichen kann nur nach Vorlage des Steuerbescheides und eines entsprechenden Einzahlungsbeleges erteilt werden.

Bitte beachten Sie unsere Öffnungszeiten, damit eine Bearbeitung Ihres Antrags noch erfolgen kann.